

Begleitetes Fahren

Klasse B

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2205 in Deutschland

Art. 17 | BF17 | Unionscode 98.02

Auf einen Blick

Die Richtlinie führt einen unionsweit harmonisierten Mindeststandard für begleitetes Fahren ab 17 ein.

1

17 Jahre

Klasse B nach Erfüllung der
regulären Voraussetzungen

2

Code 98.02

Begleitpflicht bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres

3

26.11.2028

Umsetzung und Anwendung nach
der Sonderfrist

**Deutschland kann BF17 grundsätzlich fortführen,
muss es aber an die unionsrechtlichen Mindestvorgaben anpassen.**

Das unionsrechtliche Grundmodell

Vom Erwerb der Klasse B mit 17 bis zum Wegfall der Begleitpflicht.

17

Führerschein ab 17

Reguläre Voraussetzungen wie Prüfung und Fahreignung müssen erfüllt sein.

98.02

Begleitetes Fahren

bis zum 18. Geburtstag nur mit Begleitperson auf dem Beifahrersitz.

18

Freie Fahrberechtigung ab 18

mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Begleitpflicht.

Unionscode 98.02 dokumentiert die Beschränkung

Mindestanforderungen an die Begleitperson

24+

mindestens 24 Jahre alt

5+

**seit mehr als fünf Jahren
Führerschein der entsprechenden
Klasse**

0

**in den letzten fünf Jahren kein
Fahrberechtigungsverlust**

A/D

**Einhaltung der Alkohol- und
Drogenvorschriften**

**Die Richtlinie definiert Mindestvorgaben.
Nationale Zusatzanforderungen bleiben möglich.**

Nationaler Gestaltungsspielraum

Die Mitgliedstaaten können das Mindestmodell ergänzend ausgestalten.

Registrierung

Begleitpersonen
registrieren oder
benennen lassen

Begrenzung

Zahl zulässiger
Begleitpersonen
begrenzen

Zusatzanforderungen

weitere Anforderungen an
Begleitpersonen festlegen

Erteilung

Zusätzliche
Voraussetzungen für
Code 98.02 vorsehen

Maßstab für strengere Anforderungen: Verhältnismäßigkeit

Deutschland: BF17 als Ausgangspunkt

§ 48a FeV bietet bereits ein System des Begleiteten Fahrens.

Bestehendes BF17

Begleitetes Fahren ab 17 ist bereits etabliert

Deutsche Begleitperson derzeit mind. 30 Jahre alt
Fahrerlaubnisbesitz der Begleitperson derzeit fünf Jahre



Umsetzungsprüfung

- Anpassung an unionsrechtliche Mindestvorgaben
- Einführung bzw. Abbildung des Codes 98.02
- Prüfung, ob deutsche Zusatzanforderungen verhältnismäßig fortgeführt werden können

Entscheidungspunkte für die FeV-Umsetzung

Begleitperson

Bleibt das deutsche Mindestalter von 30 Jahren bestehen?

Benennung

Wie werden Begleitpersonen künftig registriert oder benannt?

Anzahl

Soll die Zahl zulässiger Begleitpersonen begrenzt werden?

Code 98.02

Wie wird die unionsrechtliche Beschränkung administrativ abgebildet?

Zusatzvor- aussetzungen

Welche deutschen Anforderungen sind sachlich erforderlich?

Verhältnis- mäßigkeit

Wie werden strengere nationale Anforderungen begründet?

Umsetzungsfrist für Art. 17



Für Art. 17 fallen Umsetzungs- und Anwendungsdatum zusammen.

Fazit

Deutschland muss kein vollständig neues System schaffen, aber BF17 unionsrechtskonform fortentwickeln.



Fortführen

BF17 bleibt die tragfähige nationale Grundlage.



Anpassen

Mindestvorgaben aus Art. 17 und Code 98.02 sind abzubilden.



Begründen

strengere deutsche Anforderungen müssen verhältnismäßig sein.



Umsetzen

maßgeblicher Termin ist der 26. November 2028.

Kernauftrag: Deutsches BF17 an den unionsweit harmonisierten Mindeststandard anpassen.